

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren für den**  
**Kinderspielkreis in der Gemeinde Karwitz**  
**(Kinderspielkreisgebührensatzung)**

**§ 1**

Die Gemeinde unterhält als öffentliche Einrichtung einen Kinderspielkreis, in dem Kinder aufgenommen werden können, die 3 Jahre oder älter, aber noch nicht schulpflichtig sind.

**§ 2**

1. Für die 4-stündige Betreuung (8.00 - 12.00 Uhr) sind monatlich folgende Gebühren je zugelassenes Kind zu entrichten:
  - a) für das 1. Kind einer Familie 65,00 €
  - b) für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie 45,00 €
2. Durch die in Abs. 1 angegebenen Gebühren sind die Kosten für ein Getränk abgegolten.
3. Gastkinder zahlen pro Tag 3,00 €.

Die Dauer der Benutzung des Kinderspielkreises durch Gastkinder wird von der Kinderspielkreisleiterin bestimmt. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

**§ 3**

1. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Zulassung zum Kinderspielkreis. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats zugelassen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats zugelassen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
3. Die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus dem Kinderspielkreis schriftlich von den Erziehungsberechtigten abgemeldet wird.
4. Die Gebühr ist in voller Höhe für im Spielkreis verbleibende Kinder weiterzuzahlen bei Ferien, bei vom Gesundheitsamt angeordneten und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen.
5. Bei Schulanfängern endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmals den Kinderspielkreis besucht. Eine schriftliche Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

**§ 4**

Zahlungspflichtig sind die Eltern der Kinder bzw. deren gesetzliche Vertreter. Die Gebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats an die Samtgemeindekasse in Dannenberg (Elbe) zu zahlen. Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat wird das Kind vom weiteren Besuch des Kinderspielkreises ausgeschlossen.

**§ 5**

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 6**

Die Gebührensatzung tritt am 01.04.1990 in Kraft.

**§ 7**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Kinderspielkreisgebührensatzung vom 21.05.1980 i.d. Fassung der Änderungssatzung vom 13.08.1984 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 20.02.1990 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.05.1992, der 2. Änderungssatzung vom 12.05.1995, der 3. Änderungssatzung vom 12.03.1998, der Euro-Anpassungssatzung vom 13.12.2001, der 5. Änderungssatzung vom 22.04.2002 sowie der 6. Änderungssatzung vom 16.11.2004 wieder.